

Recherche RES LEGAL - Netzfragen

Land: Finland

1. Netzfragen im Überblick

Interne Daten	<i>Datum der Erstellung:</i> <i>Update vom:</i>	<i>VerfasserIn:</i>	<i>Status:</i> 1. <i>Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig)</i> 2. <i>Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon</i> 3. <i>Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO</i> 4. <i>Freigegeben für die Datenbank (=final)</i>
Netzfragen im Überblick (Teaser)	Die Nutzung der Netze durch Strom aus Erneuerbaren Energien richtet sich in Finnland nach den allgemeinen energiewirtschaftsrechtlichen Vorschriften (Gesetz 386/1995 - Sähkömarkkinalaki - 386/1995 – allgemeines Energiegesetz). Sonderregelungen für Strom aus Erneuerbaren Energien bestehen nicht.		
Netzanschluss	Es besteht ein vertraglicher Anspruch gegen den Netzbetreiber auf Netzanschluss. Der Netzbetreiber ist dazu verpflichtet, nach diskriminierungsfreien Kriterien einen Vertrag mit dem Anlagenbetreiber abzuschließen. Die Einzelheiten des Netzanschlusses ergeben sich aus dem Netzanschlussvertrag.		
Netznutzung	Es besteht ein vertraglicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Netznutzung. Der Netzbetreiber ist zur Gewährung des Zugangs zum Netz nach diskriminierungsfreien Kriterien im Rahmen der vorhandenen Netzkapazität verpflichtet.		
Netzausbau	Der Netzbetreiber hat sein Netz dem angemessenen Bedarf seiner Kunden entsprechend nach diskriminierungsfreien Kriterien auszubauen. Werden Anlagen mit einer Kapazität von mehr als 2 MW angeschlossen, muss der Anlagenbetreiber Teile der Kosten für den Netzausbau tragen.		
Rechtsvorschriften	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetz 386/1995 (Sähkömarkkinalaki 17.3.1995/386 – allgemeines Energiegesetz) 		

2. Rechtsquellen Basisinformationen

Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)			
Titel der Rechtsquelle (lang)	Sähkömarkkinalaki 17.3.1995/386		
Titel der Rechtsquelle (Deutsch)			
Kurzbezeichnung	Gesetz 386/1995		
Inkrafttreten	01.06.1995		
Letzte Änderung	01.01.2011		
Künftige Änderungen			
Zweck	Regulierung des Elektrizitätsmarktes, siehe auch § 1 386/1995.		
Bezug Erneuerbare Energien	Das Gesetz regelt auch die Rahmenbedingungen für Erneuerbare Energien innerhalb des Strommarktes.		
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)	http://www.finlex.fi/fi/laki/ajantasa/1995/19950386		
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch)	http://www.energiamarkkinavirasto.fi/files/electricity_market_act_20050128.pdf Hinweis: Die englische Übersetzung entspricht nicht dem aktuellen Stand des Gesetzes.		

3. Weiterführende Kontakte

Institution (Name)	Website (Startseite)	Name der Kontaktperson (optional)	Telefonnummer (Zentrale)	eMail (optional)
Työ- ja elinkeinoministeriö (TEM) - Ministerium für Arbeit und Wirtschaft	http://www.tem.fi/?l=en		+358 106 060 00	
Energiamarkkinavirasto (EMIV) - Energiemarktbehörde	http://www.energiamarkkinavirasto.fi/index.asp?start=1&languageid=826		+358 106 050 00	
Fingrid - Übertragungsnetzbetreiber	http://www.fingrid.fi/portal/in_english/		+358 303 955 000	

4. Netzanschluss

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	Gesetz 386/1995	
Kurzbeschreibung	<p>Es besteht ein Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Netzanschluss. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, einen Vertrag mit dem Anlagenbetreiber abzuschließen, wenn die anzuschließende Anlage die vom Netzbetreiber festgelegten, objektiven und diskriminierungsfreien technischen Bedingungen erfüllt (§ 9 Gesetz 386/1995). Die Einzelheiten des Netzanschlusses ergeben sich aus einem Netzanschlussvertrag zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Netzbetreiber.</p> <p>Berechtigter. Berechtigt zum Anschluss an das Netz ist jeder Betreiber einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien, der die Anschlussbedingungen und die vom Netzbetreiber festgelegten, technischen Voraussetzungen erfüllt (§ 9 Gesetz 386/1995).</p> <p>Verpflichteter. Verpflichtet zum Anschluss an das Netz ist der örtlich zuständige, lizenzierte Netzbetreiber (§ 9 Gesetz 386/1995). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus der Netzbetreiberlizenz (§ 6 Gesetz 386/1995).</p>	
Verfahren	Verfahrensablauf	<p>Der Verfahrensablauf für den Netzanschluss ist nicht gesetzlich geregelt. Nach Auskunft des Netzbetreibers durchläuft jedes Projekt grundsätzlich folgendes Verfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Informelle Verhandlungen zwischen Anlagen- und Netzbetreiber. Der Anlagenbetreiber erläutert seinen Plan (Anlagenstandort und –kapazität), und der Netzbetreiber untersucht die verfügbaren Kapazitäten in einer Netzstudie. - Zuweisung eines Netzverknüpfungspunktes. Der Netzbetreiber weist dem Anlagenbetreiber einen Netzverknüpfungspunkt zu - Investitionsplan. Der Anlagenbetreiber entwickelt einen Investitionsplan - Absichtserklärung. Der Netzbetreiber erklärt, dass für den Anschluss der Anlage eine bestimmte Menge an Kapazität im Netz für einen definierten Zeitraum reserviert wird. Der Anlagenbetreiber muss in diesem Zeitraum vorgegebene Ziele erfüllen (z.B. eine Baugenehmigung erhalten) - Baugenehmigung. Der Anlagenbetreiber durchläuft erfolgreich das Baugenehmigungsverfahren - Netzausbauvertrag. - Netzausbau. Falls Kapazitäten nicht ausreichen - Netzanschlussvertrag. Der Netzanschlussvertrag definiert die technischen Details für den Netzanschluss - Netzanschluss und Einspeisung des Stroms.
	Fristen	<p>Das Gesetz macht keine Vorgabe zur zeitlichen Ausgestaltung des Netzanschlusses.</p>

	Informationspflichten	
Vorrang erneuerbare Energien (qualitative Ausgestaltung)	() Vorrang für erneuerbare Energien (x) Diskriminierungsfreie Behandlung	Der Netzbetreiber ist zum Anschluss an das Netz nach diskriminierungsfreien Kriterien verpflichtet (§ 9 Gesetz 386/1995). Ein Anschlussvorrang für Strom aus Erneuerbaren Energien besteht nicht.
Kapazitätsbeschränkung (quantitative Ausgestaltung)		
Kostenträger des Netzanschlusses	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	Der Anlagenbetreiber trägt die für den Netzanschluss angemessenen Kosten, die ihm vom Netzbetreiber in Rechnung gestellt werden. Er kann vom Netzbetreiber eine detaillierte Offenlegung der Kosten des Netzanschlusses verlangen (§ 9 Gesetz 386/1995).
	Verteilmechanismus	

5. Netznutzung

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	Gesetz 386/1995	
Kurzbeschreibung	<p>Der Netzbetreiber hat bei Bedarf gegen ein Netznutzungsentgelt Übertragungskapazitäten im Rahmen der vorhandenen Systemkapazitäten bereitzustellen (§ 10 Gesetz 386/1995).</p> <p>Berechtigter. Einen Anspruch auf Netznutzung hat jeder Anlagenbetreiber, dessen Anlage an das Netz angeschlossen ist und der Netzkapazitäten benötigt (§ 10 Gesetz 386/1995).</p> <p>Verpflichteter. Verpflichtet zur Gewährung des Netzzugangs ist der örtlich zuständige, lizenzierte Netzbetreiber. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus der Netzbetreiberlizenz (§ 6 Gesetz 386/1995).</p>	
Verfahren	Verfahrensablauf	<p>Es besteht ein Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Netzzugang.</p> <p>Der Anspruch entsteht zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zwischen dem Anspruchsberechtigten und dem Netzbetreiber. Zum Vertragsschluss ist der Netzbetreiber gesetzlich verpflichtet. Anlagenbetreiber können einen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, soweit ihnen durch eine Pflichtverletzung des Netzbetreibers ein Schaden entstanden ist (§ 44 Gesetz 386/1995).</p>
	Fristen	
	Informationspflichten	
Vorrang erneuerbare Energien (qualitative Ausgestaltung)	<input type="checkbox"/> Vorrang für erneuerbare Energien <input checked="" type="checkbox"/> Diskriminierungsfreie Behandlung	<p>Der Netzbetreiber ist zur Gewährung des Zugangs zum Netz nach diskriminierungsfreien Kriterien im Rahmen der vorhandenen Netzkapazität verpflichtet (§ 10 Gesetz 386/1995). Ein Vorrang für die Nutzung des Netzes durch Strom aus Erneuerbaren Energien besteht nicht.</p>
Netzstabilisierungsmaßnahmen	<p>Der Netzbetreiber ist nur dazu verpflichtet, Strom im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten zu übertragen (§ 10 Gesetz 386/1995). Darüber hinaus sind Netzstabilisierungsmaßnahmen gesetzlich nicht geregelt.</p>	
Kostenträger der Netznutzung	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	<p>Die Kosten für die Netznutzung tragen nach Auskunft der Energiemarktbehörde im Ergebnis die Verbraucher.</p>
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Verteilmechanismus	<p>Der Netzbetreiber darf für die Nutzung der Netze eine angemessene Kompensation erheben (§ 10 Gesetz 386/1995). Nach Auskunft der Energiemarktbehörde wird diese Kompensation als Netznutzungsentgelt auf die Verbraucher umgelegt.</p>

6. Netzausbau

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	Gesetz 386/1995	
Kurzbeschreibung	<p>Der Netzbetreiber hat sein Netz dem Bedarf seiner Kunden entsprechend auszubauen (§ 9 Gesetz 386/1995). Nach Auskunft des Ministeriums für Arbeit und Wirtschaft und des finnischen Übertragungsnetzbetreibers umfasst diese Pflicht auch den Netzausbau, der notwendig ist, um eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien anzuschließen, soweit der Ausbau ökonomisch und technisch angemessen ist.</p> <p>Berechtigter. Berechtig sind alle Kunden des Netzbetreibers. Nach Auskunft des Ministeriums für Arbeit und Wirtschaft zählen hierzu insbesondere die Anlagenbetreiber.</p> <p>Verpflichteter. Anspruchsverpflichtet zum Netzausbau ist der Netzbetreiber (§ 9 Gesetz 386/1995).</p>	
Verfahren für Anlagenbetreiber	Verfahrensablauf	Der Ausbau des Netzes im Rahmen des Netzanschlusses setzt einen Netzausbauvertrag voraus und geschieht vor dem Anschluss der Anlage an das Netz.
	Durchsetzung	Die Verpflichtung des Netzbetreibers zum Netzausbau hängt von dem angemessenen Bedarf seiner Kunden ab (§ 9 Gesetz 386/1995).
	Fristen	Das Gesetz macht keine Vorgabe zur zeitlichen Ausgestaltung des Netzausbaus.
	Informationspflichten	
Anreizinstrumente zum Netzausbau		
Kostenträger des Netzausbaus	Die Kosten des Netzausbaus werden laut Auskunft von TEM entweder von dem Netzbetreiber oder dem Anlagenbetreiber getragen.	
	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Netzbetreiber	Soweit der Netzausbau mehreren Netznutzern zu Gute kommt, trägt nach Auskunft des Ministeriums für Arbeit und Wirtschaft der Netzbetreiber die Kosten. Der Netzbetreiber trägt die Kosten auch, wenn die Leistung der Anlagen 2 MW nicht überschreitet (§ 14 b Gesetz 386/1995).
	Kostenträger Anlagenbetreiber	Die Kosten für die Installation eines Transformators, der nur einem Anlagenbetreiber zu Gute kommt, muss dieser nach Auskunft des Ministeriums selbst tragen.
	Verteilmechanismus	

Netzausbau studien	
--------------------	--